

## Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 19. März 2025

---

### **62 Teilrevision der Gemeindeordnung: Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege per Amtsperiode 2026 –30 / Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung Antrag an GR und beleuchtender Bericht zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 / vertraulich**

---

#### **1 Ausgangslage**

Der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 wird das Geschäft "Teilrevision Gemeindeordnung: Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege / Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung" zur Vorberatung und Beschlussfassung einer Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung vorgelegt. Sowohl der Antrag als auch der Beleuchtende Bericht liegen zur Verabschiedung vor.

#### **2 Beleuchtender Bericht**

##### **Teilrevision der Gemeindeordnung: Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege / Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung**

Die Schulpflege beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung zuhanden der Urnenabstimmung zu beschliessen:

Den Stimmberechtigten an der Urne wird die Teilrevision Gemeindeordnung «Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege / Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung» ohne Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

##### Abstimmungsfrage an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025:

Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung zu?

#### **Kurz und bündig**

Die per 1. August 2018 geschaffene kommunale Stelle Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. Die Schulpflege wurde seit deren Einführung spürbar immer mehr von operativen Aufgaben, die effizienter von der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) wahrgenommen werden können, entlastet.

Die Schaffung dieser neuen Funktion ermöglichte es der Schulpflege als Milizgremium, sich wieder stärker auf ihre Kernfunktion im Bereich der strategischen und politischen Führung der Schule zu konzentrieren. Bereits bei der Einführung dieser neuen Funktion war klar, dass nach deren Etablierung eine Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder in Betracht gezogen werden müsste.

Anlässlich von zwei Klausurtagungen Ende 2024/anfangs 2025 kam die Schulpflege zum Schluss, dass sich ihre Kernaufgaben auch mit schlankeren Strukturen, nämlich verteilt auf lediglich fünf – statt der heutigen sieben – Bereiche, gut bewältigen lassen, ohne dass damit eine signifikante Zusatzbelastung für die Mitglieder des verkleinerten Gremiums oder die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) bzw. die Schulverwaltung verbunden ist. Vielmehr werden dadurch klare Strukturen geschaffen und eine effektivere Führung ermöglicht. Zudem werden die Kosten für die Gemeinde reduziert.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege soll gleichzeitig die seit 1. Januar 2021 explizit geforderte Grundlage für die seit 2018 bestehende Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung geschaffen werden (vgl. dazu § 43 des Volksschulgesetzes). Insofern geht es um einen blossen Nachvollzug mit Blick auf die inzwischen geänderten kantonalen Vorgaben.

Die Verkleinerung des Schulpflegegremiums ist nur dank der inzwischen etablierten Funktion Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) möglich, die die Schulpflege wie erwähnt wesentlich von operativen Aufgaben entlastet. Die beantragte Reduktion der Schulpflegemitglieder und die Schaffung einer Grundlage für die seit 1. August 2018 operativ tätige Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung hängen eng zusammen. Ohne eine Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) ist eine Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder ausgeschlossen.

Die Schulpflege beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und den Stimmberechtigten an der Urne das Geschäft ohne Änderungsanträge zur Annahme zu empfehlen.

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Antrag der Schulpflege zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag der Schulpflege \_\_\_\_\_.

### **Ausgangslage**

Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde per 1. Januar 2018 die Grundlage für mehr Autonomie der Gemeinden und Schulen gelegt. Das neue Gemeindegesetz ermöglichte insbesondere eine umfassendere Delegation von Aufgaben und Kompetenzen, sei es an einzelne Behördenmitglieder, Ausschüsse, Kommissionen oder an Gemeindeangestellte.

Im Hinblick auf diese Neuerung hat sich die Schulpflege an verschiedenen Klausurtagungen anfangs 2017 mit der Überprüfung und Neuausrichtung der Führungs- und Organisationsstrukturen der Schule beschäftigt und es wurde eine Projektgruppe bestimmt. Mit Beschluss vom 5. Juli 2017 entschied sich die Schulpflege für ein neues Führungsmodell, welches u.a. die Schaffung einer Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) per 1. August 2018 vorsah, und passte das Organisationsreglement der Schule Männedorf entsprechend an. Diesen Weg schlugen auch andere Gemeinden ein.

Mit der neuen Führungsstruktur sollten folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung der Volksschule und der Schulleitungen. Die Schuleinheiten wachsen zu einer Gesamtschule mit durchgängigem rotem Faden zusammen.
- Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden konsequent in den operativen Bereich delegiert. Dadurch werden die Entscheidungswege kürzer, einfacher und schneller.
- Die Schulpflege wird von operativen Tätigkeiten entlastet und arbeitet vermehrt strategisch. Die Ausschüsse und weiteren Gremien können abgeschafft werden.

Von zentraler Bedeutung waren dabei sowohl ein gemeinsames Führungs- und Delegationsverständnis von Schulpflege, Schulleitungen und weiteren operativen Leitungen wie auch die Berücksichtigung der schulischen Kultur und der Usanzen und Gegebenheiten vor Ort.

Die Leitung Bildung übernahm die operative Führung und Verantwortung für die Gesamtschule. Die folgenden, nicht abschliessenden Aufgaben-Schwerpunkte wurden festgelegt:

- Gesamtschulische Schul- und Organisationsentwicklung
- Kooperative Führung der Schule, Sicherstellung der Zusammenarbeit (roter Faden)
- Personalführung und -verantwortung für die direkt unterstellten Stellen: Schulleitungen Volksschule, Fachstelle Sonderpädagogik, Schulleitung Musikschule, Gesamtleitung Familien- und schulergänzende Betreuung, Leitung Dienste
- Anstellungs- und Entlassungskompetenzen (4-Augen-Prinzip mit Schulpflege)
- Verantwortung für die Gesamt-Stellenplanung
- Aufsicht über den Lohnreihungsplan
- Aufsicht über den MAB-/MAG-Prozess (Mitarbeiterbeurteilung)
- Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen
- Kommunikation gegen innen und aussen
- Eskalationsstelle bei Dissens (Personal, Eltern)
- Antragsrecht an die Schulpflege, beratende Stimme an der Schulpflegesitzung
- Kooperation mit externen Stellen (z.B. VSA)
- Zusammenarbeit mit KESB
- Zusammenarbeit mit Asylwesen (Flüchtlinge)
- Aufsicht Elternmitwirkung
- Verantwortung für das Gesamtbudget und Ausgabenkontrolle
- Gesamtsicht Raumbedarf
- Sicherheitsbeauftragte/r (SIBE) der Schule (Beauftragte/r Sicherheit und Gesundheit)

Die Schulpflege hat die neue Funktion «Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule)» mit Beschluss vom 11. September 2017 der Lohnklasse 23 des Einreichungsplans der Gemeindeverwaltung zugewiesen (Reglement Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (Aus Re), Anhang V.). Der Gemeinderat hat diese Einreihung mit Beschluss vom 26. September 2017 bestätigt (vgl. Reglement AFB zur PVO / Änderungsbeschrieb).

In den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2024 wurden die bestehenden Strukturen, Gefässe und Schnittstellen in einem Organisationsentwicklungsprozess überprüft und kontinuierlich optimiert.

Die mit der Einführung der neuen Führungsstruktur im Jahr 2017 gesetzten Ziele konnten aus heutiger Sicht mehrheitlich erreicht werden. Mit der Schaffung der kommunalen Stelle Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) und der Nutzung der erweiterten Delegationsmöglichkeiten ging seither eine spürbare Entlastung der Schulpflege im Behördenalltag sowie eine Professionalisierung der Schule einher.

Die neue Funktion der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) hat sich seither in mehrfacher Hinsicht äusserst bewährt. Namentlich ermöglichte sie der Schulpflege als Milizgremium, sich stärker auf ihre Kernfunktionen im Bereich der strategischen und politischen Führung der Schule zu konzentrieren, indem sie mehr und mehr von operativen Aufgaben entlastet wurde, welche effizienter von der Leitung Bildung (Gesamtleitung Bildung) wahrgenommen werden können. Bereits anlässlich der Einführung dieser neuen Funktion war klar, dass nach deren Etablierung eine Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder geprüft werden müsste bzw. die logische Folge davon sein dürfte.

## **Erwägungen**

### **Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege**

Die Schaffung der Funktion der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) hat sich in den letzten sechseinhalb Jahren sehr bewährt. Die Schulpflege wurde seit deren Einführung spürbar immer mehr von operativen Aufgaben entlastet. In diesem Kontext ist der nächste folgerichtige Schritt, auch die Grösse und Organisation der Schulpflege und die Schnittstellen zwischen strategischer und operativer Ebene zu überdenken. Die Schulpflege hat ihre derzeitige Organisationsstruktur mit sieben Bereichen (Ressorts) anlässlich von zwei Klausurtagungen im November 2024 und im Januar 2025 vertieft analysiert.

Nach einer letzten, konsequenten Entflechtung von strategischen und operativen Aufgaben, kommt die Schulpflege zum Schluss, dass sich ihre Kernaufgaben auch mit schlankeren Strukturen, nämlich verteilt auf lediglich fünf Bereiche, gut bewältigen lassen. Klare Strukturen und effektivere Führung werden ermöglicht. Zudem werden die Kosten für die Gemeinde reduziert.

Die demokratische Kontrolle der Schule ist weiterhin gewährleistet, jedoch auf effizientere Weise, ohne dass die Mitglieder des verkleinerten Gremiums oder die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) bzw. die Schulverwaltung signifikant zusätzlich beansprucht werden. Das Milizprinzip sowie die Miliztauglichkeit bleiben damit gewahrt. Die Schulpflege beantragt infolgedessen der vorbereitenden Gemeindeversammlung zuhanden der Urnenabstimmung, die Schulpflege von heute sieben auf künftig fünf Mitglieder zu verkleinern. Dies erfordert eine Anpassung von Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Nachteile einer Reduktion von Behördenmitgliedern in der Schulpflege:

- Weniger breite und pluralistische Zusammensetzung der Behörde
- Unter Umständen weniger Fachkompetenz in einzelnen Bereichen

Vorteile einer Reduktion von Behördenmitgliedern in der Schulpflege:

- Homogenere Bereiche führen zu mehr Synergien und Effizienz
- Effektivere Führung und klare Strukturen sowie einfachere Koordination und Kommunikation werden ermöglicht
- Schnellere Entscheidungsfindung durch reduzierte Mitgliederzahl
- Einfachere Rekrutierung von Behördenmitgliedern
- Kosten für die Gemeinde Männedorf werden reduziert

### **Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung**

Die per 1. August 2018 eingeführte Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) findet ihre Grundlage heute im Reglement Organisation der Schule Männedorf (in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach die Schulpflege [im Sinn von § 45 Abs. 3 Gemeindegesetz] bestimmte Aufgaben an Gemeindeangestellte zur selbständigen Erledigung übertragen kann). Der am 1. Januar 2021 in Kraft getretene § 43 des Volksschulgesetzes (VSG) verlangt nun aber eine explizite Grundlage auf Stufe Gemeindeordnung.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reduktion der Anzahl der Schulpflegemitglieder soll gleichzeitig die bislang fehlende Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung geschaffen werden. Der Kantonsrat hat – entgegen dem Antrag des Regierungsrates in seiner Weisung (wonach eine Verankerung auf Stufe Organisationsstatut der Schule genügt hätte) – eine Verankerung dieser neuen Leitungsfunktion in der Gemeindeordnung beschlossen. Gemäss § 43 Abs. 1 VSG können Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine solche Leitung Bildung in der Gemeindeordnung vorsehen. Gemäss § 77 VSG gilt als Schule eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm. Männedorf führt nach dieser Terminologie vier Schulen (Kindergarten-, Unter-, Mittel- und Oberstufe) und erfüllt somit die Voraussetzung zur Schaffung einer solchen Leitung Bildung.

Die Verkleinerung des Schulpflegegremiums ist nur dank der inzwischen etablierten Funktion Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) möglich, die die Schulpflege wesentlich von operativen Aufgaben entlastet. Die beantragte Reduktion der Schulpflegemitglieder und die Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung hängen eng zusammen. Ohne eine Leitung Bildung ist eine Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder ausgeschlossen.

Mit der Änderung der Gemeindeordnung betreffend Reduktion der Schulpflegemitglieder soll nach dem Gesagten gleichzeitig die Grundlage für die seit 1. August 2018 operativ tätige Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) aktualisiert und entsprechend den geänderten kantonalrechtlichen Vorgaben auf Stufe Gemeindeordnung verankert werden.

### Kosten und Finanzierung

Die Behördenentschädigung (exkl. Schulpräsidium) reduziert sich ab 2027 um CHF 44'000 pro Jahr (im Jahr 2026 um CHF 22'000, da die Reduktion erst per 1. Juli 2026 erfolgt) und wird mit CHF 88'000 im Budget 2027 eingestellt.

Die Lohnkosten für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) bleiben durch die Schaffung der Grundlage in der Gemeindeordnung unverändert. Die Funktion «Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule)» ist in der Lohnklasse 23 des Einreichungsplans der Gemeindeverwaltung eingereiht und diese bewegt sich aktuell zwischen CHF 137'429 (min.) und CHF 200'648 (max.) pro Jahr.

### Teilrevision der Gemeindeordnung

Es wird folgende Teilrevision der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 beantragt:

#### Gesetzestext – Gegenüberstellung bisher und neu

Gültige Gemeindeordnung vom 24. September 2017	Teilrevision 2025 (Änderungen fett gesetzt)	Kommentar
Art. 20 Abs. 1 Zusammensetzung  Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.	Art. 20 Abs. 1 Zusammensetzung  Die Schulpflege besteht aus <b>fünf</b> Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.	Gemäss § 55 Abs. 1 des Gemeindegesetzes besteht die Schulpflege aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Die Gemeindeordnung bestimmt deren Zahl.
Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  Die Schulpflege ist weiter zuständig für:	Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse  Die Schulpflege ist weiter zuständig für:	Die Aufzählung ist durch die explizite Nennung der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) zu ergänzen.

<p>3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, des Schulsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung.</p>	<p>3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, <b>der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule)</b>, des Schulsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung.</p>	
<p>Art. 25 Abs. 1 Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.</p>	<p>Art. 25 Abs. 1 Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p><b>Die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule), eine</b> Schulleiterin bzw. <b>ein</b> Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.</p>	<p>§ 42 Abs. 6 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen, Schulleitungen und Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) an den Sitzungen der Schulpflege ist in der Gemeindeordnung zu bestimmen. Die Vertretung muss objektiv bestimmbar sein. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein.</p>
	<p><b>Neu Art. 26a Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule)</b></p> <p>1 In der Gemeinde Männedorf besteht eine Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule).</p> <p>2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule).</p> <p>3 Die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>§ 43 VSG. Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen.</p> <p>Die Leitung Bildung kann gemäss Organisationsstatut ausgestaltet werden. Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von § 42 Abs. 5 VSG Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden.</p>
	<p><b>Neu Art. 33 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Teilrevision vom 28. September 2025</b></p> <p>1 Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030 sind für die Schulpflege mit Blick auf die per 1. Juli 2026 in Kraft tretende Reduktion der</p>	

	<p>Anzahl der Mitglieder von sieben auf fünf nur fünf Mitglieder (mit Einschluss des/r Schulpräsidenten/in) zu wählen.                  2 Die Art. 20 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 25 Abs. 1 und Art. 26a treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft. Art. 33 Abs. 1 tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.</p>	<p>Eine rückwirkende Inkraftsetzung von Art. 33 Abs. 1 ist notwendig, damit die Wahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2030 entsprechend vorbereitet werden können.</p>
--	---	--

**Vorprüfung und Vernehmlassung – Urnenabstimmung**

*Kantonale Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich*

Die Vorlage wird durch die Gemeindeverwaltung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldung wird vor der vorberatenden Gemeindeversammlung erwartet. Dabei wird insbesondere auf die rückwirkende Inkraftsetzung von Art. 33 Abs. 1 per 1. Oktober 2025 hingewiesen. Dies, damit die Wahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2030 vorbereitet werden können. Gleiches gilt für eine auf fünf Tage verkürzte Rechtsmittelfrist nach der Urnenabstimmung vom 28. September 2025. Nach der Abstimmung muss die Gemeindeordnung abschliessend durch den Regierungsrat genehmigt werden.

**Öffentliche Vernehmlassung**

Aufgrund des geringen Umfangs der Anpassungen wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

**Aktenauflage und Website Gemeinde Männedorf**

Aktuell gültige Gemeindeordnung Gemeinde Männedorf, datiert 24. September 2017.

**Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Antrag der Schulpflege zuzustimmen.

**Empfehlung/Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, dem Antrag \_\_\_\_\_.

**3 Öffentlichkeit**

Der Beschluss ist bis zum Druck des Beleuchtenden Berichts vertraulich/intern. In der Folge wird er auf der Website veröffentlicht.

#### 4 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Der Antrag der Schulpflege wird – mit zustimmender Empfehlung des Gemeinderats – der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 zur Vorberatung und Beschlussfassung einer Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 vorgelegt.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft im Sinne von § 59 Gemeindegesetz zu prüfen und eine Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten abzugeben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeindeamt zur Vorprüfung (über Website digital eingereicht)
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Schulpflege

Für den Protokollauszug



Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber